Gemeinde Klaus
(Bezeichnung der Gemeinde)

Klaus, am 26.07.2024

**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN,
ZAHL DER BESONDEREN WAHLBEHÖRDEN UND VERBOTSBEREICHE
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit sowie über die Zahl der besonderen Wahlbehörden veröffentlicht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 2 sowie 34 Abs. 4 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:	Wahlsprengel 1
Bezeichnung Wahllokal:	Winzersaal Klaus
Adresse:	Anna-Henslerstraße 15
Wahlzeit (von – bis)	07.30 bis 12.00 Uhr

Wahlsprengel II:	Wahlsprengel 2
Bezeichnung Wahllokal:	Winzersaal Klaus
Adresse:	Anna-Henslerstraße 15
Wahlzeit (von – bis)	07.30 bis 12.00 Uhr

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht im /in den Wahlsprengel(n) Wahlsprengel 1 und Wahlsprengel 2 ausüben.

2. Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Zahl der besonderen Wahlbehörden mit 1 festgesetzt:

Besondere Wahlbehörde
für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

Bezeichnung:	Besondere Wahlbehörde
zur Feststellung des Wahlergebnisses zuständige(r) Wahlsprengel:	Wahlsprengel 1

Besonderer Wahlsprengel
für Personen in einer Krankenanstalt, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer

Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung

Bezeichnung Wahllokal:
Adresse:
Wahlzeit (von – bis)

Gemäß § 35 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I: *Winzersaal Klaus*

Verbotsbereich: Umkreis von 75 Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel II: *Winzersaal Klaus*

Verbotsbereich: Umkreis von 75 Meter um das Wahllokal

Der Gemeindewahlleiter /
Die Gemeindewahlleiterin

GEMEINDE KLAUS